

BGer 5A_335/2015 vom 10. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_335_2015

FR: TF 5A_335/2015 du 10 août 2015

IT: TF 5A_335/2015 del 10 agosto 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A_335/2015

Verfügung vom 10. August 2015

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Escher, als Einzelrichterin,

Gerichtsschreiber Levante.

Verfahrensbeteiligte

A. _____ S.A.,

vertreten durch Rechtsanwalt Cyrill Kaeser,

Beschwerdeführerin,

gegen

B. _____ AG,

vertreten durch Rechtsanwälte Pascal Richard

und Stéphanie Oneyser,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Einsprache gegen Arrestbefehl,

Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 24. März 2015 (PS140252-O/U).

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin am 27. April 2015 Beschwerde in Zivilsachen gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 24. März 2015 erhoben hat,

dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 30. Juli 2015 den Rückzug der Beschwerde in Zivilsachen erklärt, wobei sie auf den vor dem Handelsgerichts des Kantons Zürich am 27. Juli 2015 geschlossenen Vergleich (Ziff. 5) hinweist, in welchem sie sich zum Beschwerderückzug unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu eigenen Lasten verpflichtet hat,

dass das Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG durch die Instruktionsrichterin als Einzelrichterin infolge Rückzugs abzuschreiben ist,

dass die Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG),

dass über eine Parteientschädigung nicht zu befinden ist,

verfügt die Einzelrichterin:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde in Zivilsachen abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 10. August 2015

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Einzelrichterin: Escher

Der Gerichtsschreiber: Levante

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.